

Veranlassung geben sollen, und bei diesen Besprechungen hat sich gezeigt, daß die Verhältnisse in keinem Landestheile, in keinem Kreise, in keinem Distrikte, in keiner Stadt gleich sind. Soll eine Entschädigung ausgemittelt werden, welche weder dem Staate oder den Verpflichteten übermäßige Opfer auflegt, noch den Berechtigten hinter dem, was er zu erwarten hat, zu sehr zurückstehen läßt, so wird es nothwendig sein, daß der, welcher die Entschädigung feststellt, genau die Verhältnisse kenne, wie sie hier und dort bestehen, daß er einen Mittelweg suche, ja, es werden vielleicht sogar Modifikationen für einzelne Fälle und besondere Verhältnisse nothwendig werden; es wird sich möglicher Weise zeigen, daß vielleicht hier oder dort eine Entschädigung ganz entbehrt werden kann. Wollen wir uns jetzt über eine Entschädigung vereinigen, die nur einigermaßen angemessen ist, so besorge ich, wir würden dem Staate eine Last auflegen, größer, als sie am Ende nothwendig ist, und wir würden dennoch dem gerechten Wunsche vieler unserer Mitbürger, sie in ihrem Vermögenszustande zu erhalten, nicht genügen. Sind wir nur darüber einig, daß die Rechte, wovon in der 1. §. die Rede ist, nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, so lassen Sie uns die Sache vertrauensvoll in die Hände der Regierung zurückgeben. Ihr stehen die Mittel zu Gebote, zu erörtern, auf welche Weise und durch welche Mittel die Entschädigung geleistet werden kann, ohne den Einen oder Andern zu sehr zu belästigen. Ich erkläre mich also ganz für den Antrag des Hrn. Stellvertreters (s. dens. Nr. 64. d. Bl. S. 938. Spl. 1.), und nur der Wunsch, einige Gründe dafür auszusprechen, hat mich bestimmt, um das Wort zu bitten.

Bürgermeister Hübler: Es haben bereits mehrere Sprecher vor mir ihre Ansichten gegen den Gesetzentwurf und für das Deputations-Gutachten so umständlich entwickelt, daß ich zu Rechtfertigung meiner eigenen Ansicht, welche in der Hauptsache mit der ihrigen übereinstimmt, nur Weniges hinzuzufügen habe. Auch ich bin mit der Staatsregierung einverstanden über die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit der Aufhebung der auf dem Braurbar unsers Vaterlandes haftenden Bannrechte. Allein auch ich kann den Gründen nicht beipflichten, aus denen diese Aufhebung ohne Entschädigung erfolgen soll; ich muß mich vielmehr nach meiner eigenen Ueberzeugung dem anschließen, was unsere Deputation zu Rechtfertigung ihrer Ansicht über die Unerläßlichkeit der Entschädigung des Wegfalls der fraglichen Rechte in dem uns vorliegenden Berichte ausführlich entwickelt hat. Wir sind ihr für diesen Vorbericht großen Dank schuldig. Die Rechte, um deren Aufgabe es sich hier handelt, mögen sich auch für den Ursprung derselben privatrechtliche Titel nicht überall nachweisen lassen, beruhen denn doch ohne Ausnahme auf uralten, zum Theil durch Verträge, durch landesherrliche Privilegien ausdrücklich gesicherten Herkommen, und eine Aufhebung solcher Rechte ohne alle Entschädigung möchte sich vor dem Geiste unserer Verfassung wohl schwer rechtfertigen lassen. Ich trete in dieser Beziehung dem bei, was der Hr. Stellvertreter vorhin über den Sinn der ein-

schlagenden Artikel der Verfassungs-Urkunde bemerkt hat. Gesetz aber auch, meine Herren, es ließe sich bei einigen dieser Rechte gegen die Statthaftigkeit der beanspruchten Entschädigung Zweifel aufstellen, so scheint es mir doch eine heilige Pflicht des Staates, vor Allem dem Prinzip der Gerechtigkeit zu huldigen, und nicht auf Kosten des Berechtigten jene Zweifel durch einen Federstrich zu lösen, bloß darum, weil, wie vorhin von einem der Herren Staatsminister zugestanden worden, die Beantwortung der Frage, in wie weit diese durch Jahrhunderte fortgeerbten Rechte eines Privatrechtstitels entbehren und auf bloß gesetzlichem Grunde beruhen, höchst schwierig sein, ja wohl in das Gebiet der Unmöglichkeiten gehören würde. Die Staatsregierung selbst ist früher von der Ansicht der Deputation ausgegangen, die Stände haben zu allen Zeiten dieselbe Ansicht festgehalten, und so möchte ich allerdings glauben, daß nur die Schwierigkeiten, die der Modalität der zu leistenden Entschädigung in den Weg treten, die Regierung veranlaßt haben, die frühere Ansicht zu verlassen und den Wegfall aller dieser Rechte ohne Entschädigung uns vorzuschlagen. Von der Größe jener Schwierigkeiten bin auch ich überzeugt; allein ich glaube, daß diese Schwierigkeiten niemals einen Grund abgeben können, die Entschädigung selbst in Wegfall zu bringen. Vorschläge, wie und nach welchem Maßstabe diese Entschädigung künftig zu leisten sei, sind von unserer Deputation bereits geschehen, und wenn künftig die jetzt noch gänzlich mangelnden Details der Bannrechts-Verhältnisse aller Theile des Landes, nach dem vorhin von dem Stellvertreter des Präsidenten gemachten Antrage, klar vorliegen, so wird es sich zeigen, ob und wie weit die Vorschläge der Deputation angemessen und passend erscheinen, oder inwiefern die hohe Staatsregierung andere vielleicht noch geeignetere Entschädigungsvorschläge den Ständen zu eröffnen im Stande sein möchte. Jedenfalls ist durch den Vorschlag der Deputation, die Entschädigungen auf die Staatskassen zu überweisen, ein großer Theil von Schwierigkeiten gehoben, und ohne diese Ueberweisung nach meiner Ueberzeugung die Ausführung einer Entschädigungsleistung rein unmöglich. Ich stimme daher diesem Vorschlage um so mehr bei, da ich die vorhin geäußerte Besorgnis des Herrn Staatsministers, daß eine Entschädigung der Berechtigten aus Staatskassen zu sehr auf Kosten der nicht theilhabenden Landesbewohner erfolgen würde, keineswegs theilen kann. Ich finde in den heilsamen Folgen, die sich an die Aufhebung der hier in Frage befangenen Bannrechte knüpfen werden, Vortheile, die allen Bewohnern des Landes zu Gute kommen, und es scheint nicht zweifelhaft, daß sonach der Vortheil der Berechtigten mit dem der übrigen Bewohner des Landes so ziemlich Hand in Hand gehen dürfte. Endlich wird sich aber auch, wie ich mit Gewißheit hoffe, ein Theil der in den Motiven entwickelten Schwierigkeiten bei Ausführung des Entschädigungsplanes dadurch beseitigen lassen, daß bei der verwickelten Sachlage und der Unmöglichkeit, die Entschädigungen mit mathematischer Gewißheit zum Ziele zu bringen, die Berechtigten mit einer billigen approxi-